

Checkliste Thema Sexting

Einleitung

Schnell und einfach sind freizügige Fotos über WhatsApp, Snapchat oder Instagram verschickt, doch viel schwieriger ist es, mit Jugendlichen das Thema zu besprechen, erst recht, wenn es bereits zu einem Vorfall gekommen ist. Dieser Leitfaden möchte Ihnen Möglichkeiten aufzeigen und Anregungen geben sowohl präventiv als auch reagierend das Thema Sexting in der Schule aufzugreifen. Einen Überblick gibt der Themenschwerpunkt auf dem Online-Portal des Landesmedienzentrums: http://www.lmz-bw.de/sexting.html

Unter Sexting versteht man den "privaten Austausch selbst produzierter erotischer Fotos per Handy oder Internet". Bei einem missbräuchlichen Sexting-Vorfall werden zunächst einvernehmlich versendete Bilder oder Videos in Umlauf gebracht und somit Personen zugänglich gemacht, für die entsprechende Inhalte nicht gedacht waren. Dies macht ein schnelles Handeln erforderlich, um zum Beispiel tiefergehende Folgen wie Mobbing, Cybermobbing oder der langfristigen Stigmatisierung der Beteiligten vorzubeugen. Die in diesem Leitfaden enthaltende Grafiken und die Checkliste dienen als Anregung für konkrete Maßnahmen. Das Verfahren im Einzelfall muss immer in Zusammenarbeit mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern eng abgestimmt werden.

Der "Sexting"-Fall ist eingetreten

Eine private Nacktaufnahme macht in der Schule die Runde. Beispielsweise wurden einvernehmlich zwischen zwei Heranwachsenden intime Aufnahmen digital ausgetauscht, die dann aber versehentlich oder auch beabsichtigt an einen größeren Kreis an Empfängern gelangten. Die/der ursprüngliche Erstellerin oder Ersteller ist damit in der Regel nicht einverstanden. Schnelle Maßnahmen sind somit in diesem Fall unabdingbar.

Sehr heikel wird die Situation, wenn die Aufnahmen rechtlich als Kinder- bzw. Jugendpornografie (StGB §§ 184b, 184c) einzustufen sind. Dies ist der Fall, wenn die auf den Aufnahmen gezeigten Personen das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Der Umlauf entsprechender Inhalte muss sofort gestoppt werden, da sich sonst alle Inhaber der Bilder/Videos strafbar machen. Rechtswidrig ist auch die Verbreitung von freizügigen, nicht-pornografischen Bildern, die ohne Einverständnis der Betroffenen verbreitet werden. Das Recht am eigenen Bild (§ 22 KunstUrhG) sowie evtl. das Urheberrecht (UrhG § 2 Geschützte Werke) werden in diesem Fall verletzt und die Polizei sollte im Zweifel zu Rate gezogen werden.

¹ Döring Nicola.: Erotischer Fotoaustausch unter Jugendlichen: Verbreitung, Funktionen und Folgen des Sexting. In: Zeitschrift für Sexualforschung, 1/2012. Stuttgart, S.4



Lehrkräfte sollen sich die im Umlauf befindlichen Bilder übrigens **nicht** zeigen lassen. Einerseits ist es umso beschämender, je mehr Personen die Bilder zu Gesicht bekommen, andererseits reichen Beschreibungen der Bilder meist aus, um zu beurteilen, wie brisant der Fall einzustufen ist. Im Zweifel entscheiden Justizbeamte über die strafrechtliche Relevanz derartiger Bilder. Lehrkräfte dürfen keinesfalls selbstständig in privaten Mobiltelefonen der Schülerinnen und Schüler nach den entsprechenden Bildern/Videos suchen. Das Telefon kann jedoch bei freiwilliger Aushändigung und hinreichendem Verdacht der Polizei zur weiteren Kontrolle übergeben werden.

Handeln auf mehreren Ebenen

Das Handeln im Sexting-Fall muss immer auf mehreren Ebenen stattfinden. Wenn der Fall eingetreten ist, sind zunächst rechtliche Fragen zu klären und mit Opfer(n) und Täter(n) muss pädagogisch gearbeitet werden. Auch die präventive Arbeit ist zur Vorbeugung von (weiterem) missbräuchlichem Sexting unerlässlich - somit ist das Handeln auf insgesamt vier Ebenen erforderlich.

Prävention

- Schulordnung
- •Klima gegen Mobbing
- Sensibilisierung für Datenschutzrechte

Rechtliche Klärung

- •Kinder- oder Jugendpornografie?
- Anzeige durch
 Opfer/Lehrkräfte
 nach Bedarf

Opfer

- Elternarbeit
- Opferschutz
- Psychologische Unterstützung

Täter

- •Ermitteln, Beweise sichern
- •Löschen der Bilder
- •§ 90 Maßnahmen

² Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG), § 90 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BW+%C2%A7+90&psml=bsbawueprod.psml&max=true SEITE 2



Zeitlicher Handlungsablauf

Der hier dargestellte Handlungsablauf muss immer im Einzelfall situativ angepasst werden. Wurden beispielsweise Bilder oder Videos in Umlauf gebracht, bei denen kinderpornografische Inhalte zu sehen sind, ist Eile geboten. Denn jede Person die derartigen Bilder auf seinem Mobiltelefon hat, macht sich allein durch deren Besitz strafbar! In diesem Fall ist das Einschalten der Polizei empfehlenswert.

Klärung: Opfer, Täter, Mittäter? Kinder- oder Jugendpornografie? Beweissicherung veranlasssen; jedoch Bilder als Lehrkraft **nicht** zeigen lassen! Schulleitung informieren, Eltern Betroffener informieren & beraten Unterstützung durch Polizei /psych. Dienst anfordern, ggf. Anzeige erstatten Löschung der Bilder veranlassen und § 90 Maßnahmen durchführen, Nachbereitung



Checkliste

Diese Checkliste dient der Prüfung, ob alle wichtigen Schritte im Sexting-Fall bedacht wurden.

Einzelmaßnahmen	Nähere Beschreibung	erledigt
Initiale Klärung:		
Wer ist Opfer, Täter, Mittäter	Klären: Liegt hier tatsächlich ein Sexting-Missbrauch vor? Das problematische Verhalten ist die ungebetene Weiterleitung, nicht das Erstellen der Bilder!	
Beweissicherung veranlassen	Beweise können auf den mobilen Endgeräten z.B. als Screenshots gespeichert werden. Eltern und Schüler/-innen werden entsprechend beraten und das Einschalten der Polizei ggf. empfohlen oder veranlasst.	
Strafbarkeit: Kinder- bzw. Jugendpornografie	Klären: Sind die in den Aufnahmen gezeigten Personen bereits 18? Ist der Paragraf für Kinder- bzw. Jugendpornografie betroffen?	
Verbreitung der Bilder	Auf welchen Geräten und Kanälen ist das Material verbreitet worden und welche Schüler/-innen und Klassen sind betroffen.	
Einzelmaßnahmen nach Pe	rsonenkreis	
Opfer	- Psychologische Hilfe anregen nach Sachlage	
	- Über Rechtslage aufklären	
	- Opfer vor Angriffen (Eltern, Mitschüler/-innen) beschützen	
Schulleitung	- Informieren und weiteres Vorgehen abstimmen	
	- Gesamtlehrer- oder Klassenkonferenz nach Bedarf	
Eltern	- Informieren: Rechtslage, Hilfen anbieten	
	- Mit Opfer(n) und Eltern weiteres Vorgehen abstimmen	
	 Empfehlung: Löschung der Bilder beim jeweiligen Internetdienst/Sozialen Netzwerk/Messenger anfordern 	
Täter	- Ggf. Polizei hinzuziehen, um für die ungewollte Verbreitung verantwortliche Personen ausfindig zu machen	
	- §90 Maßnahmen je nach Sachlage	
	- Ggf. Strafanzeige durch Schule und/oder Eltern bei Kinderpornografie	
Mittäter	 Info an betroffene Schüler/-innen und Klassen mit Aufforderung zur Löschung der Bilder und Information über Rechtslage 	
	 Konsequenzen bei Missachtung der Löschung bei Täter, Mittäter ankündigen 	
Polizei	- Einschalten je nach Fall unter Absprache mit Beteiligten	
	- Zur Beratung heranziehen nach Sachlage	



Definition Kinder- bzw. Jugendpornografie

Oft handelt es sich bei Sexting-Bildern oder -Videos nicht um Kinder- bzw. Jugendpornografie. Wenn sich über 14-Jährige in Badehose und Bikini, in aufreizender Pose oder ohne Oberteil abbilden und diese Bilder untereinander verschicken, sind dies in der Regel keine pornografischen Darstellungen. Das StGB § 184c definiert Jugendpornografie als "sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von 14 bis 18 Jahren. Kinderpornografische Darstellungen sind entsprechend sexuelle Handlungen an unter 14-Jährigen. Sexuelle Handlungen sind bspw. Darstellungen von Sex, Masturbation oder fokussierte Darstellungen der Geschlechtsorgane."

Wenn die Heranwachsenden ihre erotischen Bilder im Einvernehmen zielgerichtet untereinander, z.B. an ihre Partner, verschicken, machen Sie sich damit nicht automatisch strafbar. Eine Weiterleitung ohne das Einverständnis der aufgenommenen Person verletzt allerdings immer das Recht am eigenen Bild (Verletzung des Recht am eigenen Bild § 22 KuUG). Die unerlaubte Weitergabe verletzt darüber hinaus evtl. auch das Urheberrecht. Letztere Rechtsverletzungen können durch das Opfer bzw. dessen Eltern zivilrechtlich verfolgt werden.

Auch Personen unter 14 Jahren können freizügige Bilder wie zum Beispiel Aufnahmen im Bikini nach dem Gesetz untereinander verschicken, ohne dass es strafrechtlich sofort verfolgt würde. "Machen unter 14-Jährige allerdings pornografische Fotos/Videos, ist das Kinderpornografie und damit strafbar." (Klicksafe). Alle Personen, die derartige pornografische Bilder oder Videos weitergeben, oder im Besitz des Materials sind, werden strafrechtlich verfolgt. Kinder unter 14 sind jedoch nicht strafbar, entsprechend werden diese Taten nicht oder nur eingeschränkt geahndet. Die Kinder- und Jugendhilfe könnte bei entsprechenden Vorkommnissen jedoch den Familienkontext überprüfen.



Diese Checkliste wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.



Unterrichtsmodule

Let's talk about Porno

- Sexuelle Kommunikation
- Pornografie im Netz
- Pubertät
- Schönheitsideale

Sesam Mediathek-Link:

https://sesam.lmz-bw.de/search?search=LetS%20talk%20about%20Porno&mc=0

Tipps zum Weiterlesen über das Thema Sexting

Ausführlicher Artikel zum Thema auf der LMZ Webseite:

https://www.lmz-bw.de/medien-und-bildung/jugendmedienschutz/sexualitaet-und-pornografie/was-ist-sexting/

Themenbereich "Sexting" auf der Klicksafe-Seite:

https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/sexting/sexting-worum-gehts